Skatverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verband - nachfolgend LV genannt - ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Plan hat zumindest Angaben über die überwiegend durch Beiträge finanzierten Ressorts:

   a) Schüler und Jugendbereich
   b) Juniorenbereich
   c) Damenbereich
   d) Schiedsrichterwesen

   zu enthalten.
3. Die Beratungen und Beschlussfassungen hierzu erfolgen in der Herbstsitzung des vorhergehenden Jahres durch das Präsidium des LV.

§ 4 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist unverzüglich zu erstellen. In ihm sind alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachzuweisen.
2. Der Abschluss ist von den Rechnungsprüfern zeitnah zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass die Delegierten des Verbandstages bzw. der Mitgliederversammlung 2 Wochen vor dem Termin im Besitz des Jahresabschlusses sowie dem Rechnungsprüfungsbericht sind.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Der Verband unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse. Der Zahlungsverkehr sollte grundsätzlich bargeldlos durchgeführt werden. Auf SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren ist hinzuwirken.
2. Der Schatzmeister ist verantwortlich für alle Geschäftsvorgänge dieser Finanzordnung und führt die Barkasse. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto sind der Präsident und der Schatzmeister.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten.

§ 6 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

1. Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach dem Kostenverzeichnis:

   Allgemeine Verwaltung - Teil 1

   Skatsportlicher Betrieb - Teil 2

   Ordnungsgelder - Teil 3

   Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil der Finanzordnung.

2. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen - soweit die Satzung des LV nicht etwas anderes vorschreibt - der Beschlussfassung durch den Verbandstag des LV.

3. Änderungen dieser Finanzordnung, welche auf den Grundlagen des DSkV beruhen, bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium des LV.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Verbandstag im LV06 am 25.02.2023 in Kraft.